



**KT-Drucksache Nr. X-0426**

für den Jugendhilfeausschuss  
-öffentlich-

**Förderung der Schulsozialarbeit  
(Interfraktioneller Prüfantrag)  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: Je nach Aufwand der Träger	Anteil Landkreis: 1.184.550,00 EUR aus Mitteln der Jugendhilfe
	Anteil Landkreis: 135.050,00 EUR aus Teilhaushalt: 3 Produktgruppe: 21.40
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.20	Im Haushalt 2022 veranschlagte Haushaltsmittel: 1.319.600,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2022 wurde ein interfraktioneller Prüfantrag (KT-Drucksache Nr. X-0365/1 - Anlage 1) gestellt. Hierin wird die Verwaltung gebeten, die Möglichkeit einer grundsätzlichen paritätischen Kostenverteilung der Schulsozialarbeit und der Mobilen Jugendarbeit zwischen dem Landkreis Reutlingen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu prüfen.

Das Prüfungsergebnis bezüglich der Kostenverteilung der Schulsozialarbeit ist im Folgenden dargestellt. Die Komplexität der Finanzierung der Mobilen Jugendarbeit erfordert weitergehende Analysen und lässt an dieser Stelle noch keine hinreichenden Aussagen zu. Die Antwort auf diesen Teil des Prüfantrags erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei der Schulsozialarbeit sehen die Förderrichtlinien (Anlage 2) für das Jahr 2015 einen Festbetrag in Höhe von 17.034,00 EUR pro Vollzeitstelle vor, was damals etwa einer Drittel-

finanzierung der Personalkosten vonseiten des Schulträgers (Kommune), des Landkreises und des Landes entsprach. Mittlerweile wurde der Zuschuss des Landkreises im Haushaltsjahr 2022 auf 19.568,00 EUR pro Vollzeitstelle angehoben. Der Landkreis Reutlingen liegt hinsichtlich der Anzahl geförderter Stellen und der Förderhöhe pro Stelle im Spitzenfeld der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.

Trotzdem haben verschiedene andere Faktoren schon vor der Pandemie dazu beigetragen, dass der Kostenanteil der Kommunen deutlich gestiegen ist. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass der Landeszuschuss vor Corona mangels Dynamisierung immer noch bei 16.700,00 EUR lag und die Städte und Gemeinden die Restkosten komplett übernahmen. Für die hier zugrundeliegenden Berechnungen wurden die Zahlen aus dem Haushaltsjahr 2019 verwendet, weil es die Sachlage ohne Coroneffekte abbildet. Die Umsetzung der im Prüfantrag geforderten paritätischen Kostenverteilung zwischen Städten/Gemeinden und Landkreis hätte 2019 zu Mehraufwendungen für den Landkreis von bis zu 384.449,61 EUR (bei Eingruppierung in S 11b Stufe 6) geführt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass in erster Linie das Land aufgefordert ist, durch eine Anpassung seiner Förderung die entstandene „Schieflage“ zu korrigieren. Weiterhin ist vorgesehen, die Förderrichtlinien inklusive des Indexsystems zur Bedarfsbemessung an den einzelnen Schulen innerhalb der Förderperiode 2022 bis 2025 zunächst inhaltlich zu aktualisieren. Die langfristigen Folgen der Pandemie wären hierbei ebenso zu berücksichtigen wie der gesetzliche Auftrag für Inklusion in der schulischen Bildung. In diesem Zuge wäre dann auch die zukünftige Kostenverteilung erneut auszutarieren und ggf. anzupassen.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Förderrichtlinien und Kostenverteilung der Schulsozialarbeit im Landkreis**

- 1.1 Die gültigen Richtlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen (Anlage 2) sehen unter Ziffer 7.3 vor, dass auf der Grundlage von Bedarfsindizes und der Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte erstellt werden. Diese geben für allgemeinbildende Schulen an, in welchem Umfang Stellen pro 1.000 Schüler/-innen an einer Schule gefördert werden. Es ist in den Richtlinien vorgesehen, dass die Richtwerte in Abständen von 3 Jahren neu beraten werden und schlussfolgernd daraus die Förderung der Schulsozialarbeit neu berechnet wird.

Auf Basis dieser Richtlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit wurden verschiedene Berechnungen angestellt (Anlage 3), aus denen sich Aussagen ableiten lassen. Den Berechnungen wurde bewusst das Haushaltsjahr 2019 zugrunde gelegt, da dieses fertig abgerechnet ist und die Situation ohne Coroneffekte abgebildet werden kann.

- 1.2 Die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit definieren eine Eingruppierung in S 11 als den Tätigkeitsmerkmalen angemessen. Bei der Vergütung nach S 11b Stufe 3 ist die paritätische Finanzierung annähernd gewährleistet. Der Zuschuss des Landkreises entspricht 34,90 % und liegt damit sogar etwas höher als der Zuschuss der Gemeinde mit 33,49 %. Einzelne Kommunen haben einer höheren Eingruppierung nach S 12 zugestimmt, in Kenntnis dessen, dass der Differenzbetrag zu S 11 von der Kommune zu tragen ist.

Bei einer höheren Erfahrungsstufe (S 11b Stufe 6) kommt diese Finanzierung ins Ungleichgewicht. Hier wird der Finanzierungsanteil der Städte und Gemeinden höher. Bei der Umsetzung einer paritätischen Finanzierung im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnung wären im Jahr 2019 Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 384.449,61 EUR entstanden.

- 1.3 Sowohl der Landkreis als auch die Städte und Gemeinden tragen weitere Kosten für die Schulsozialarbeit. Bei den Städten und Gemeinden liegen die Finanzierung

der restlichen Personalkosten sowie die kompletten Sachkosten. Sofern die Schulsozialarbeit durch einen freien Träger erbracht wird, kommt ggf. ein Overheadkostenanteil für den Träger dazu. Der Landkreis stellt wiederum eine 1,0 Personalstelle (Vollzeitäquivalente bzw. VZÄ) für die Fachstelle Schulsozialarbeit und 0,2 VZÄ für die Verwaltung der Fördermittel zur Verfügung. Mit den 0,2 VZÄ wurden ursprünglich die Fördermittel für 10 bis 20 Schulen abgewickelt, mittlerweile sind es 85 Schulen, ohne dass die Verwaltungsanteile erhöht wurden.

- 1.4 Der Landkreis hat nicht nur den Zuschuss regelmäßig dynamisiert, sondern die Schulsozialarbeit mit Blick auf alle Schulstandorte kontinuierlich ausgebaut. Dadurch sind die Gesamtaufwendungen für den Landkreis stetig angewachsen. Der Zuschuss des Landkreises betrug im Haushaltsjahr 2019 pro Vollzeitstelle 18.439,00 EUR bei 59,5 VZÄ. Die Aufwendungen für den Landkreis aus Mitteln der Jugendhilfe lagen bei 1.108.200,00 EUR (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0582). Für das Haushaltsjahr 2022 hat der Kreistag eine Zuschusshöhe von 19.568,00 EUR pro Stelle bei 67,7 VZÄ beschlossen. Dafür wurden Haushaltsmittel der Jugendhilfe in Höhe von 1.184.550,00 EUR (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0365) veranschlagt.

Damit liegt der Landkreis Reutlingen sowohl bei der Anzahl der geförderten Stellen als auch bei der Förderung pro Stelle im Spitzenfeld der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Bei den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen konkret an 5. Stelle aller 44 Stadt- und Landkreise. Bei den Landkreisen werden nur von Konstanz und Esslingen noch etwas mehr Stellen pro Jugendeinwohner zwischen 6 und 18 Jahren gefördert.

Herr Dr. Bürger, Kommunalverband für Jugend und Soziales, hat diese Sonderposition des Landkreises Reutlingen unter anderem bei der Klausur des Kreistags am 01.02.2020 in Überlingen dargestellt.

## 2. Coronaeffekte

- 2.1 Im Verlauf der Coronapandemie wurde die Förderung durch das Land für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 vorübergehend von bisher 16.700,00 EUR auf 17.800,00 EUR pro Vollzeitstelle angehoben. Bisher gibt es keine Signale, dass diese Zuschusshöhe verstetigt werden soll. Dennoch wird durch diese temporäre Landesförderung die Finanzierungssituation der Kommunen etwas entlastet.
- 2.2 Bedingt durch die Belastungen der Coronapandemie scheint der Bedarf an Schulsozialarbeit insgesamt zu steigen. Es wurden von 14 Schulen im Landkreis Stellungnahmen für Anträge auf Corona-Gelder angefragt und vom Kreisjugendamt befürwortet. Allerdings ergab die turnusmäßige Neuberechnung des Stellenbedarfs zum 01.08.2022, dass es an einigen Standorten gemäß den geltenden Förderrichtlinien aufgrund sinkender Schülerzahlen zu Kürzungen kommen wird bzw. kommen müsste. Das führt unabhängig von den Finanzierungsfragen zu einer gegenläufigen Entwicklung, in Folge derer die beantragten Corona-Fördermittel die anstehenden Stellen-Kürzungen kompensieren könnten, sofern der jeweilige Schulstandort in dem völlig überzeichneten Förderprogramm überhaupt berücksichtigt wird.
- 2.3 Das ist inhaltlich kein Widerspruch dazu, dass im Rahmen der Expertenbefragung zur Neuberechnung der Schulsozialarbeit keine Anpassung der Richtwerte gefordert bzw. empfohlen wurde. Diese kommt nur im Zusammenhang mit schulstrukturellen Veränderungen im Landkreis Reutlingen infrage. Inwieweit die langfristigen Pandemiefolgen einerseits und die gesetzlichen Vorgaben zur Inklusion andererseits als eine solche schulstrukturelle Veränderung zukünftig zu berücksichtigen sind, würde einer tiefer gehenden fachlichen Analyse und Bewertung unter Einbeziehung der relevanten Akteure bedürfen.

### 3. Bewertung

Der Landkreis Reutlingen fördert die Schulsozialarbeit gemäß den gültigen Richtlinien des Landkreises. Darin enthalten sind u. a. die Förderhöhe und die Stelleneingruppierung sowie die Bedingung, dass die Förderung nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel erfolgt. Darüber hinaus muss die jeweilige Kofinanzierung gewährleistet sein. Die Eingruppierung der Fachkräfte wird nach Richtlinie und aufgrund des Besserstellungsverbots in S 11b vorgenommen; gefördert werden die Personalkosten.

Aus den dargestellten Gründen tragen die Schulträger aktuell mehr als das ursprünglich vorgesehene Drittel. Verantwortlich für diese Situation ist die seit vielen Jahren nicht angepasste Pauschalförderung des Landes. Erst zum Schuljahr 2021/2022 wurde der Förderbetrag pro Stelle, befristet auf 2 Jahre, von 16.700,00 EUR auf 17.800,00 EUR angehoben. Die Kommunen werden damit - wieder einmal - zu Ausfallbürgen für die Aufgaben des Landes. Hier muss nach Auffassung der Verwaltung an erster Stelle angesetzt werden. Das Land ist aufzufordern, die ursprünglich vorgesehene Drittelfinanzierung wieder sicherzustellen; mindestens den Förderbetrag in Höhe von 17.800,00 EUR zu entfristen und künftig zu dynamisieren.

Es wird vorgeschlagen, die Situation nochmals aufzuarbeiten, wenn die Abrechnung des Jahres 2020 vorliegt und es konkrete Signale des Landes zur Höhe der künftigen Landesförderung gibt. Eine Änderung der Kostenverteilung zwischen Städten/Gemeinden und dem Landkreis würde in jedem Fall eine Überarbeitung der Richtlinien mit sich bringen.



**DER LANDRAT**

Geschäftsstelle Kreistag

Datum: 14.12.2021

**KT-Drucksache Nr. X-0365/1**

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Tischvorlage**

**Haushalt 2022;  
Förderung der Schulsozialarbeit**

Zu dem im Betreff genannten Beratungsgegenstand wurde umseitiger

interfraktioneller **P r ü f a n t r a g** der SPD-Kreistagsfraktion,  
der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN, der FDP-Kreistagsfraktion  
und von Herrn Prof. Dr. Straub (WiR)

eingereicht.

Kreistagsfraktionen

An Herrn Landrat Dr. Fiedler  
Landratsamt Reutlingen

**1. Antrag** zur KT-Drs X-0365 „Förderung der Schulsozialarbeit“:

**Die Verwaltung des Landkreises prüft die Möglichkeit einer grundsätzlichen paritätischen Kostenverteilung der Schulsozialarbeit und der Mobilen Jugendarbeit zwischen dem Landkreis Reutlingen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.**

**Begründung:**

**Schulsozialarbeit** und **Mobile Jugendarbeit** sind Angebotsformen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) und liegen damit in der Zuständigkeit der Landkreise. Der Landkreis Reutlingen nimmt sich dieser Aufgaben an.

Bei der Schulsozialarbeit gibt es seit 2012 für den jeweiligen Träger der Maßnahme einen Zuschuss des Landes. Dieser ist seinerzeit mit einem Drittel der Kosten einer Vollzeitkraft in der Entgeltgruppe S11 SuE angesetzt (16.700 €) und seither nicht dynamisiert worden. Eine Erhöhung dieses Betrages auf 17.800 € soll nun befristet auf die Laufzeit des Bund- /Länderprogramms "Aufholen nach Corona" für zwei Jahre erfolgen. Ob das Land den angepassten Betrag nach Ablauf der Befristung weiterfinanziert oder wieder auf den seitherigen Betrag reduziert, ist derzeit offen. Der Städtetag Baden-Württemberg geht aktuell von einer Rückführung auf den ursprünglichen Förderbetrag aus.

Der Landkreis Reutlingen hat die Bezuschussung dieses Pflichtbereiches durch Förderrichtlinien geregelt. Der hiernach vorgesehene Zuschuss wird seit 2015 jährlich um 2% dynamisiert und für 2022 voraussichtlich 19.568 € je Vollzeitkraft betragen.

Die nach Abzug der Landes- und Landkreiszuschüsse verbleibenden Kosten tragen die Träger der Schulsozialarbeit. Wegen der nicht erfolgten Dynamisierung durch das Land, aber auch dadurch, dass viele Schulsozialarbeiter/innen in ihren tariflichen Erfahrungsendstufen (Stufe 6) angelangt sind, der Pauschalsatz des Landes aber von einer Eingruppierung in ca. Stufe 3, ausgeht, haben sich die Finanzierungsverhältnisse maßgeblich verschoben.

Nach Berechnungen der Stadt Reutlingen deckt der Landeszuschuss aktuell noch ca. 27 % und der Landkreiszuschuss 31 % der notwendigen Kosten ab." Somit verbleiben bei den Städten und Gemeinden tatsächlich ca. 42 % der Kosten für die Schulsozialarbeit.

Angesichts der Tatsache, dass die Schulsozialarbeit eine Pflichtaufgabe des Landkreises ist, besteht der Wunsch, dass der Landkreis sich die Kosten nach Abzug des Landeszuschusses paritätisch mit den Städten und Gemeinden teilt.

Bei kreisangehörigen Gemeinden, die sich eines Drittanbieters bedienen, sind Overhead-Kosten zu bezahlen, die bei der Stadt Reutlingen nicht entstehen - die %-Anteile der bei diesen Gemeinden verbleibenden Kosten sind nochmals deutlich höher.

Bei der **Mobilen Jugendarbeit** ist die Situation grundsätzlich vergleichbar, allerdings mit noch schlechteren Ausgangsbedingungen für die Städte und Gemeinden: Das Land fördert durch ein entsprechendes Programm jede Vollzeitstelle mit 11.000 €. Auch hier soll über das angesprochene Bund-/Länderprogramm während einer befristeten Aufholphase der Betrag auf 17.800 € angepasst werden und auch hier ist nicht klar, ob das Land über den Programmzeitraum hinaus die Höhe des Zuschusses halten wird oder ob er wieder auf die vorgenannten 11.000 € zurückfällt.

Der Landkreis Reutlingen hat auch diesen Pflichtbereich durch Förderrichtlinien geregelt. Hiernach erhalten die Träger einen Personalkostenzuschuss von 28.000 € je Vollzeitstelle. Für die Kommunen stellt sich die Finanzierungssituation daher wie folgt dar: Das Land deckt (bei einer Zuschusshöhe von 11.000 €) ca. 9 % und der Landkreis ca. 32 % der Einnahmen ab. Den Städten und Kommunen verbleiben ca. 59 %.

Auch hier erscheint eine paritätische Kostenverteilung nach Abzug der Landeszuschüsse angemessen. Dies gilt es im Rahmen dieses Antrages zu prüfen.

LANDRATSAMT REUTLINGEN

## **Richtlinien**

zur Förderung von

## **Schulsozialarbeit**

vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010,  
23.07.2012, 11.12.2013 und 15.12.2014

### **Vorbemerkung**

Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungsprozesse haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien erheblich verändert haben.

Traditionelle Familienstrukturen werden zugunsten neuer Lebensformen aufgegeben. Merkmale der neuen Strukturen sind Individualisierung und Pluralisierung. Diese Entwicklung kann Chancen eröffnen, birgt aber auch Risiken. Für viele junge Menschen fehlt der Halt und die Orientierung, die traditionelle Strukturen boten. Vor allem sozial Benachteiligte sind durch die offenen Bedingungen häufig überfordert. Zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz benötigen diese Mädchen und Jungen gezielte Unterstützung.

### **1. Auftrag der Jugendhilfe**

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, auf problematische Veränderungen in Familien zu reagieren. Dies kann zum einen durch die Hinwirkung auf Strukturverbesserung geschehen und zum anderen durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Ausgleich für belastende Sozialisationsbedingungen.

Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 1 heißt es:

" Jugendhilfe soll

- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen."

## **2. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe**

Die Gesamtverantwortung für Leistungen nach dem SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In dieser Verantwortung fördert der Landkreis seit 1990 den Einsatz von Jugendhilfe im Lebensfeld Schule.

Die Fortschreibung der "Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen" im Jahre 2003 nimmt die Regionalisierung des Jugendamtes mit der sozialraumorientierten Arbeitsweise in der Jugendhilfe auf.

## **3. Fachliche Grundlage der Schulsozialarbeit**

### **3.1 Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe**

Eine angemessene Reaktion der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen auf die gesellschaftlichen Strukturveränderungen bedeutet, Erfahrungs- und Erlebnisräume junger Menschen integrativ und flexibel zu gestalten. Damit wird dem ganzheitlichen Erleben von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und Ausgrenzungsprozessen entgegengewirkt.

Schulsozialarbeit an Schulen unterstützt die Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule durch einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Ansatz der Jugendhilfe.

Die Förderung und Hilfe für Mädchen und Jungen geschieht durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule und den Eltern.

Als aufsuchende Form der Jugendhilfe wirkt Schulsozialarbeit unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule, wo Kinder einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunft fallen und Probleme von Kindern und Jugendlichen frühzeitig sichtbar und behebbar werden.

Schulsozialarbeit versteht sich als präventives und niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von sozial und kulturell benachteiligten jungen Menschen im schulpflichtigen Alter.

### **3.2 Vernetzung und Sozialraumorientierung**

Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Mädchen und Jungen sowie durch die Zusammenarbeit mit Eltern, bürgerschaftlichem Engagement, Institutionen und Initiativen im Sozialraum, werden Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksame Bildungs- und Sozialisationsarbeit in der Schule aufgebaut.

### **3.3 Grundsätze bei der Planung und Umsetzung von Angeboten**

Das Kreisjugendamt, als Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger, hat nach § 80 SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung. Im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit hat es insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestandserhebung/-bewertung
- Bedarfsanalyse

- Bedarfsdeckung
- Beteiligung der Träger von Schulsozialarbeit der Schulen, sonstiger maßgeblicher Kooperationspartnern und des JHA
- Die Planungen sind mit sonstigen tangierenden örtlichen und überörtlichen Planungen sicherzustellen
- Es ist eine Evaluation und Steuerung sicherzustellen

Darüber hinaus werden bei der Schulsozialarbeit die speziellen Leitlinien der Jugendhilfeplanung des Landkreises berücksichtigt. Die 1996 vom JHA beschlossenen konzipierten Leitlinien schreiben die sozialraumorientierte und regionalisierte Arbeitsweise in der Jugendhilfe fest.

Die darin festgelegten Grundsätze zur Planung und Ausgestaltung von Angeboten sind folgender Art:

- Geschlechtsspezifisch
- Integrativ (unter anderem interkulturell)
- Lebensweltbezogen
- Niederschwellig
- Partizipativ
- Präventiv
- Ressourcenorientiert
- Wirksam und wirtschaftlich

#### **4. Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage für die Förderung von Schulsozialarbeit stellt § 13 SGB VIII dar:

"Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in hohem Maße auf die Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (...)."

Unterstützungsbedarf besteht am häufigsten bei Kindern und Jugendlichen mit

Lern- und Verhaltensauffälligkeiten im psychosozialen Bereich  
Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen  
Eltern, die sozial, kulturell und finanziell belastet sind

Der § 13 SGB VIII bestimmt, dass die Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung (...) abzustimmen sind.

#### **5. Förderkriterien des Landkreises**

##### **5.1 Bedarfsindex/Situationsanalyse der Schule**

Bei der Förderung werden insbesondere Schulen berücksichtigt, deren Schüler/innen aufgrund ihrer Lebenssituation einen hohen Bedarf haben. Hierfür wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein Bedarfsindex ermittelt. Die Basis zur Berechnung des Index bildet eine schulische Situationsanalyse. Diese wird jährlich von der Schule erstellt. Aus der Analyse muss ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützungsarbeit für benachteiligte junge Menschen hervorgehen.

## **5.2 Sozialpädagogisches Konzept**

Es ist ein Konzept erforderlich, welches ausweist, wie die Angebote der Schulsozialarbeit als innovatives Element das Schulleben mitgestalten sollen.

Zentrale Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit sind:

- Einzelhilfe und Beratung
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- Elternarbeit
- Scholorientierte Gemeinwesenarbeit
- Kooperationen

Dem pädagogischen Konzept entsprechend erfolgt eine Schwerpunktsetzung.

## **5.3 Kooperationsvereinbarung**

Fördervoraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen

- dem Jugendamt des Landkreises Reutlingen
- dem Träger der Schulsozialarbeit
- der Schule
- der schultragenden Stadt/Gemeinde

In dieser sind festzulegen:

- Gegenstand der Kooperationsvereinbarung
- Inhalt der Kooperationsvereinbarung
- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit
- Mitarbeit in überregionalen Gremien
- Beginn und Ende der Vereinbarung

Eine Mustervereinbarung wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt (Anlage - nicht beigefügt).

Die Anlage wird von der Verwaltung des Kreisjugendamtes nach Bedarf angepasst. Kooperationsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der zweiten Änderung der Richtlinien (01.08.2011) abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

## **5.4 Schularten**

Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Werkrealschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auch berufliche Gymnasien) und berufsbildenden Schulen.

## **5.5 Fachkräftegebot**

Gefördert werden Maßnahmen, die durch folgende Fachkräfte (vergl. § 72 SGB VIII) umgesetzt werden:

Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen "aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen."

## **5.6 Maßnahmenträger**

Als Träger von Schulsozialarbeit werden gefördert:

- Kommunen
- In der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, insbesondere schulbezogene Träger- und Elternfördervereine

## **6. Ergänzung der Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit kann insbesondere durch folgende Angebote der Jugendhilfe und/oder der Schule ergänzt werden:

- Angebote der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Angebote der verbandlichen Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII
- Sonstige Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII
- Angebote der Tagesbetreuung nach § 24 SGB VIII
- Einzelfallhilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII
- Betreuungsangebote im Schulbereich

Die Finanzierung erfolgt gesondert.

## **7. Förderung und Berechnung**

### **7.1 Grundlagen der Förderung**

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien anteilig auf der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Der Antragsteller darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises.

Als Personalkosten werden die Aufwendungen einer den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TvöD), Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst: S11, als angemessen angesehen.

Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen, insbesondere die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg mit Gültigkeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.

## **7.2 Umfang der Förderung**

Als Personalkostenzuschuss ohne Personalnebenkosten wird im Jahr 2015 ein Festbetrag in Höhe von 17.034,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Der Zuschuss wird nur für die Monate gewährt, in denen die Fachstelle überwiegend besetzt ist. Der Festbetrag wird in den Folgejahren - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Kreishaushalt - jeweils um 2 % dynamisiert.

## **7.3 Maximal geförderte Stellenanteile**

- Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erstellt auf der Grundlage von Bedarfsindizes (i. d. R. Durchschnitt von drei Jahren) und den Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte. Diese geben an, in welchem Umfang Stellen pro 1000 Schüler an einer Schule gefördert werden.
- Die Richtwerte werden erstmals im Jahr 2011 festgelegt. Eine erste Anpassung erfolgt im Jahr 2013, anschließend jeweils im Abstand von drei Jahren.
- Ergeben sich aufgrund der Richtwerte an einer Schule geringere Stellenumfänge kann eine Förderung nur bei einer Anstellung von mindestens 50 % erfolgen. Die Fachkraft kann in bis zu drei Schulen eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.
- Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztagschulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch einen Stellenzuschlag von maximal 10 % pro Schule berücksichtigt werden.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragsvoraussetzungen**

Die Kofinanzierung muss sicher gestellt sein. Der Träger muss die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.6 spätestens nach 2 Jahren Tätigkeit erfüllen.

### **8.2 Antrag**

Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der beim Landratsamt Reutlingen zu stellen ist. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Kreisjugendamt.

Antragsfrist ist der 30.06. eines Kalenderjahres für das darauf folgende Haushaltsjahr.

Bei einem Erstantrag sind beizufügen:

1. Beschreibung des Trägers (Personal- und Organisationsstruktur, Rechtsform, Zielsetzung durch Satzung usw.)
2. Situationsanalyse der Schule, gemäß Formblatt des Landkreises
3. Konzeptüberlegungen zur Schulsozialarbeit
4. Erklärung zur Bereitschaft eine Kooperationsvereinbarung und eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen
5. Finanzierungsplan unter Verwendung der Formulare des Landkreises
6. Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung
7. Zusage, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach zwei Jahren vorzulegen (vergl. 5.6), sofern nicht die Kommune Träger von Schulsozialarbeit ist.

Bei einer Förderung und bei Veränderungen sind einzureichen:

- Nachweis über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der angestellten Fachkraft
- Konzept der Schulsozialarbeit nach Aufforderung des Landkreises
- Situationsanalyse der Schule nach Aufforderung des Landkreises
- Kooperationsvereinbarung und Vereinbarung zum Kinderschutz
- nach zwei Jahren Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern nicht die Kommune Träger der Schulsozialarbeit ist.

Die fortlaufende Förderung muss jährlich für das darauf folgende Haushaltsjahr beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr
- Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung

### **8.3 Zuschussbewilligung**

Für die förderfähigen Stellen bewilligt das Landratsamt die Fördermittel. Der Bewilligungsbescheid kann Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, Bedingungen und Auflagen enthalten. Hierzu gehört die Vorlage des Konzeptes, der Kooperationsvereinbarung und der Vereinbarung zum Kinderschutz

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres.

### **8.4 Verwendungsnachweis**

Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist dem Landratsamt jährlich ein Verwendungsnachweis über die Personalkosten bis spätestens 30.06. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres vorzulegen.

Dem Landratsamt steht ein Prüfungsrecht der entsprechenden Unterlagen zu.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird. Ebenso, wenn die Maßnahme überfinanziert ist.

**8.5 Sachlicher Bericht an das Jugendamt**

Es ist jährlich ein sachlicher Kurzbericht vorzulegen, der die Arbeit beschreibt. Eine Gliederung für den sachlichen Kurzbericht wird vom Jugendamt vorgegeben. Der Bericht über das Berichtsjahr ist im Folgejahr jeweils bis 30.06.abzugeben.

**9. Die Änderungen der Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.**

Kreisjugendamt  
 Kinder- und Jugendförderung Förderbereich Finanzwesen  
 Bearbeitungsstand: 21.02.2022/Matthäi

**Berechnungen für das Haushaltsjahr 2019**

<b>Schulsozialarbeit geförderte Stellen insgesamt</b>	<b>59,5</b>	<b>Zuschuss Landkreis</b>
Zuschuss Landkreis Schulsozialarbeit pro Vollzeitstelle 2019	18.439,00 €	<b>1.097.120,50 €</b>

Landesförderung 2019	16.700,00 €
----------------------	-------------

Arbeitgeberaufwand Personal	23,75% (lt. Mitteilung Personalamt vom 06.05.2020)	
Stand : 29.05.2021		
TVöD Entgelttabelle SuE vom 01.04.2019 - 29.02.2020		
Vollzeitstelle		
	Stufe	Stufe
S 11b	3	6
EUR	3.557,62	4.478,16 €
x 12	42.691,44	53.737,92 €
zuzgl. 23,75 % Sozialvers. etc.	10.139,22	12.762,76 €
<b>Gesamt 100% Stelle</b>	<b>52.830,66 €</b>	<b>66.500,68 €</b>

		Förderung in % Stufe 3		Förderung in % Stufe 6
<b>Berechnung auf 100 % Stelle bezogen</b>				
Arbeitgeberaufwand	52.830,66 €		66.500,68 €	
Zuschuss Landkreis	18.439,00 €	34,90	18.439,00 €	27,73
Zuschuss Land	16.700,00 €	31,61	16.700,00 €	25,11
Zuschuss Gemeinde	17.691,66 €	33,49	31.361,68 €	47,16

<b>Schulsozialarbeit insgesamt*</b>	<b>59,5</b>			
Arbeitgeberaufwand	3.143.424,09 €		3.956.790,22 €	
Zuschuss Landkreis	1.097.120,50 €	34,90	1.097.120,50 €	27,73
Zuschuss Land	993.650,00 €	31,61	993.650,00 €	25,11
Zuschuss Gemeinde	1.052.653,59 €	33,49	1.866.019,72 €	47,16

Bei einer Paritätische Berechnung

<b>Schulsozialarbeit insgesamt*</b>	<b>59,5</b>			
Arbeitgeberaufwand	3.143.424,09 €		3.956.790,22 €	
Zuschuss Landkreis	1.074.887,05 €	34,19	1.481.570,11 €	37,44
Zuschuss Land	993.650,00 €	31,61	993.650,00 €	25,11
Zuschuss Gemeinde	1.074.887,05 €	34,19	1.481.570,11 €	37,44

Mehrkosten für den Landkreis -22.233,45 € 384.449,61 €

\* tatsächliche Stellen 2019